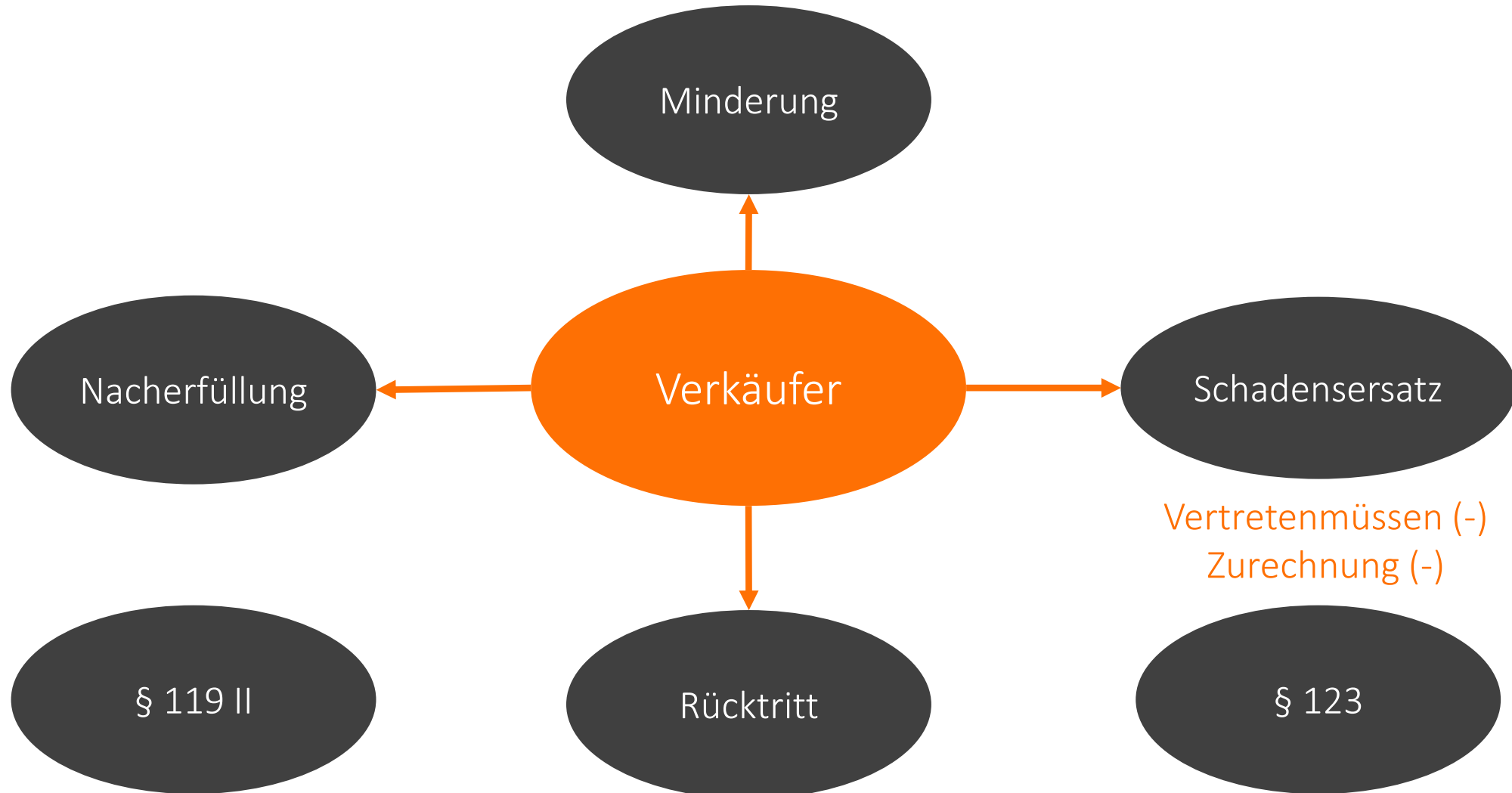

Fragen rund um den Dieselabgasskandal

Tomasz Kleb

Konstellation





▶ Bereicherungsrecht?

Wenn KV unwirksam wäre

§ 138 (-)

Keine Sittenw. des
Verkäufers

Art. 5 II der VO (EG) Nr. 715/2007

- Zielt auf Verbesserung der Luftqualität ab
- Unwirksamkeit des KV ändert nichts!

§ 134?

§ 27 I 1 EG FGV?

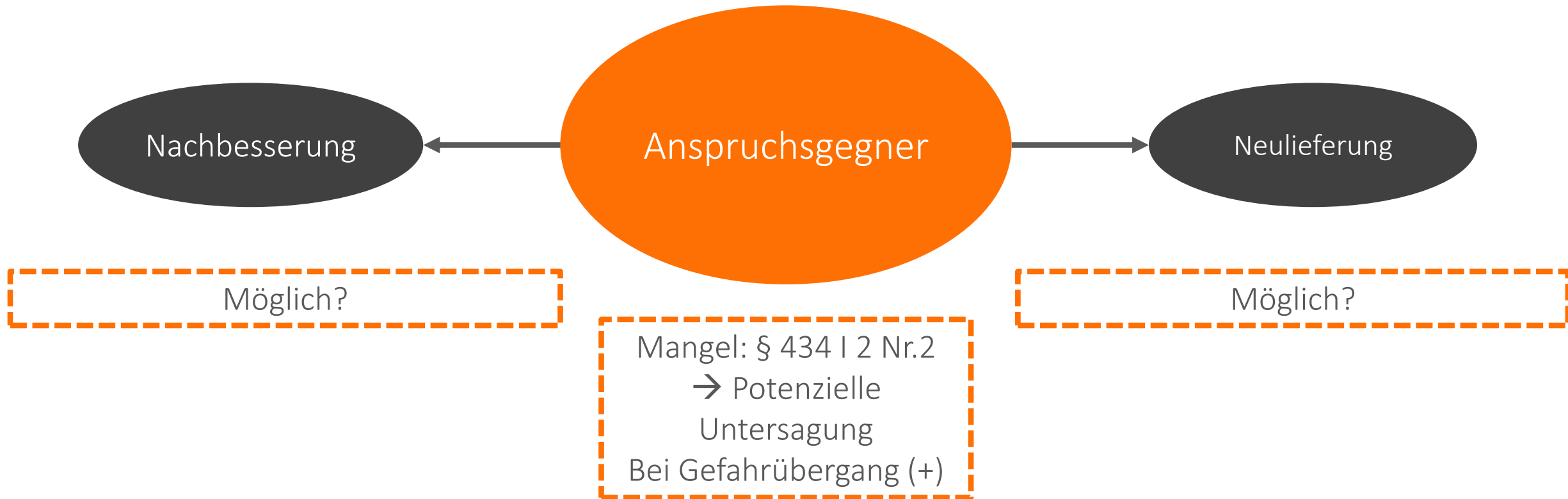
Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge

▶ Bereicherungsrecht?

§ 134 i.V.m. § 27 I 1 EG FGV

- Verbot für Händler Fahrzeuge ohne gültige „Übereinstimmungsbestimmung“ in den Verkehr zu bringen
- Hier allerdings alleiniger Verstoß des Verkäufers! K soll nicht durch § 134 schlechter gestellt werden (§§ 812 ff. statt §§ 434 ff.)
 - Zweck des Gesetzes verlangt keine Ausnahme
 - Kraftfahrt-Bundesamt kann selbstständig Maßnahmen ergreifen
 - Weitergehende zivilrechtliche Zwecksicherung nicht nötig (Insgesamt sehr Streitig)
- Auch schon Vorliegen der VSS. Soll bloß formaler oder materieller Übereinstimmungsbegriff gelten?

▶ Nacherfüllung



Nachbesserung

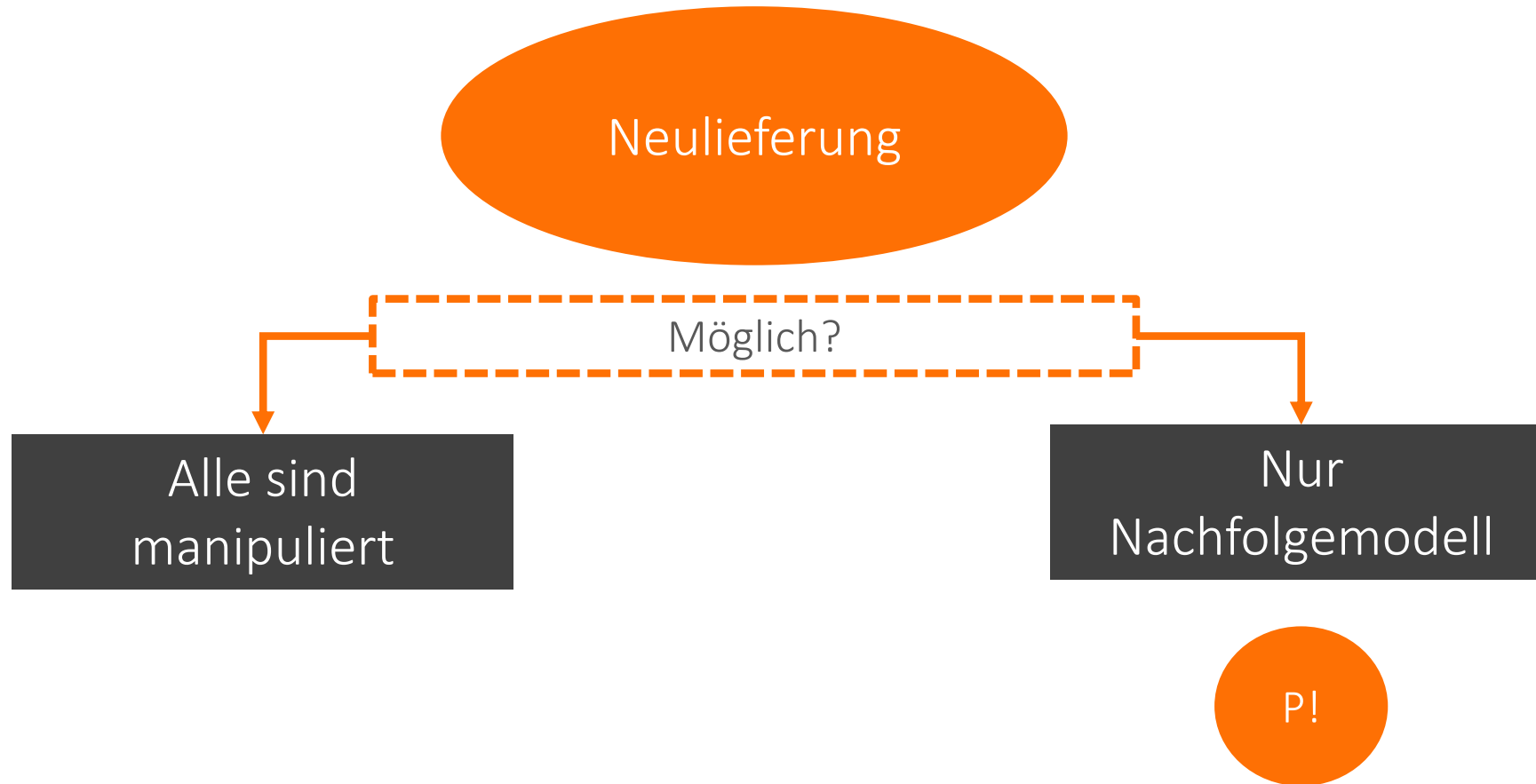
Nachbesserung

Möglich?

Auswirkungen auf:
Verschleiß?
Verbrauch?
Leistung?

Aufspielen neuer
Software

▶ Neulieferung



▶ Worauf bezieht sich der Anspruch auf Neulieferung?

Reichweite

Stückschuld (+)

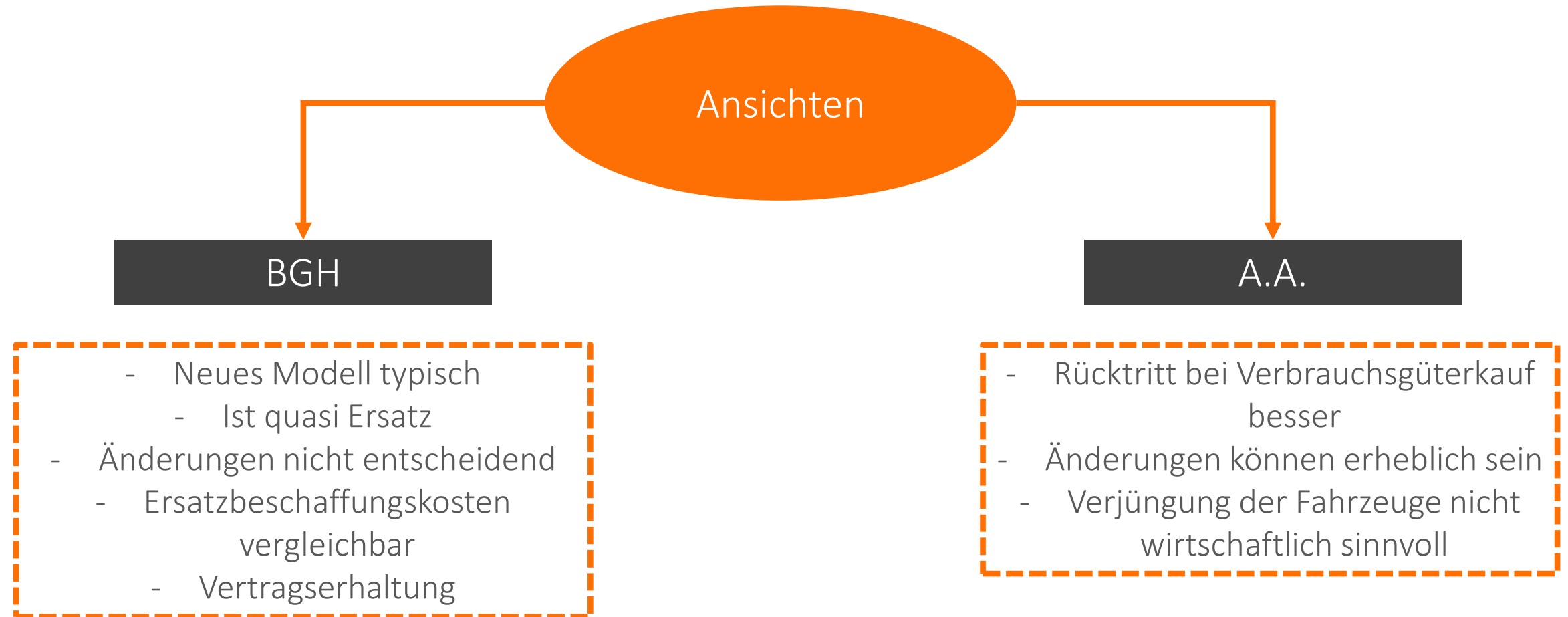
Neues Modell?

Wille der Parteien maßgeblich

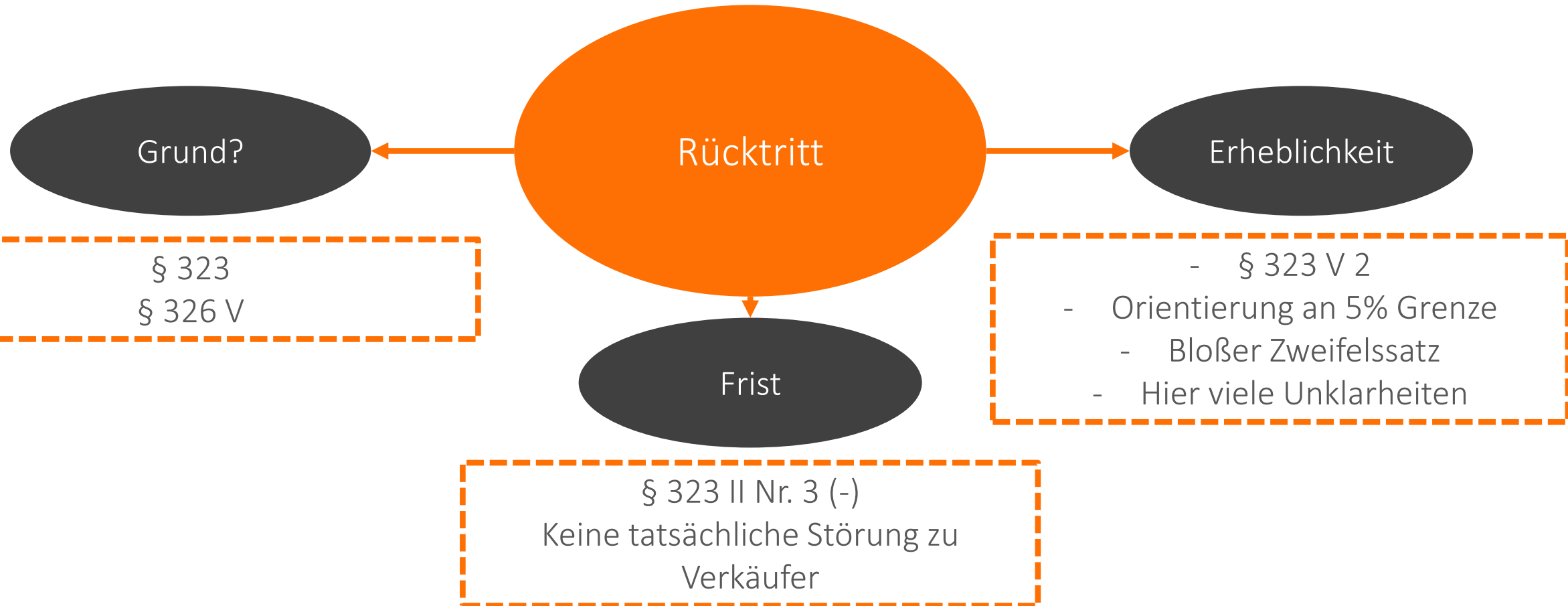
Soll die Sache
austauschbar
sein?

Muss nicht
identische Sache
sein!

▶ Worauf bezieht sich der Anspruch auf Neulieferung?



▶ Rücktritt



▶ Deliktische Ansprüche gegen den Hersteller



▶ Sittenwidrigkeit/Verwerflichkeit

Sittenwidrigkeit

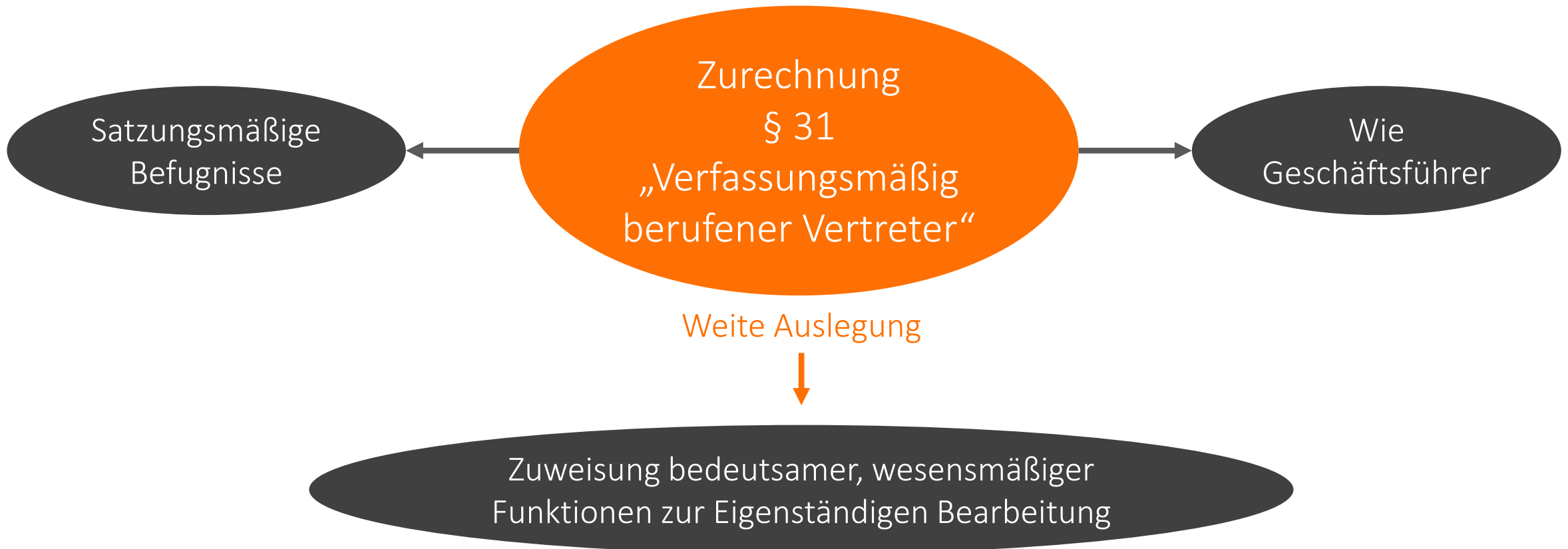


Umfassende Gesamtbetrachtung

- Besonders verwerfliches Verhalten
- Strategische von Gewinninteressen geleitete Täuschung
- Langjährig, großes Ausmaß zwecks Behördentäuschung
 - Ausdruck völliger Gleichgültigkeit
- Mit unmittelbarer Täuschung des Kunden gleichzustellen

Zurechnung über § 31 analog? -

▶ Zurechnung nach § 31 analog



▶ Schaden

Differenzhypothese

Insb. bei aufgespielter (neuer) Software (-)
Objektive Werthaltigkeit i.Ü. fraglich

Schaden

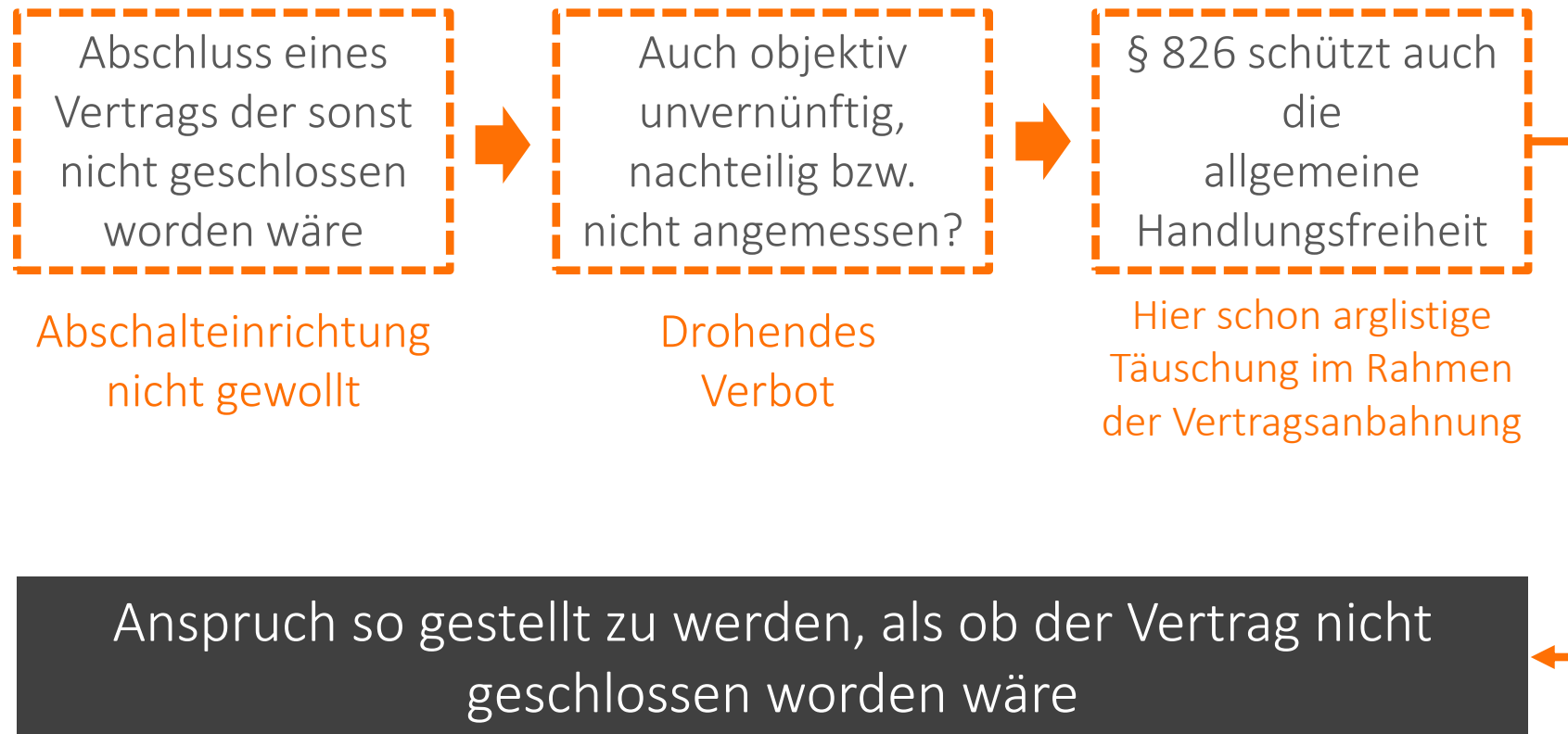
- Ausgleich
- Prävention (+)
- Strafe (-)
- Bereicherung (-)

- Fehlallokation erfasst?
- Vertragsschluss als Schaden?

Normative
Betrachtung

Wertende Prüfung des Ergebnisses
- Ungewollter Vertragsschluss –
Dann Update nicht relevant!

Schaden



Vorsatz

Muss sich auf Sittenwidrigkeit und Schaden beziehen

Eventualvorsatz reicht

Muss nicht
personalisiert sein

Muss nicht
anzahlbezogen sein

Nötig ist
...

Bewusstsein, dass Verhalten diese Schadensart bewirken kann und sich bei unbestimmter Anzahl anderer realisieren kann

Zwangsläufige Folge und entsprechende Zielrichtung /ohne Abschlag so nicht verkäuflich

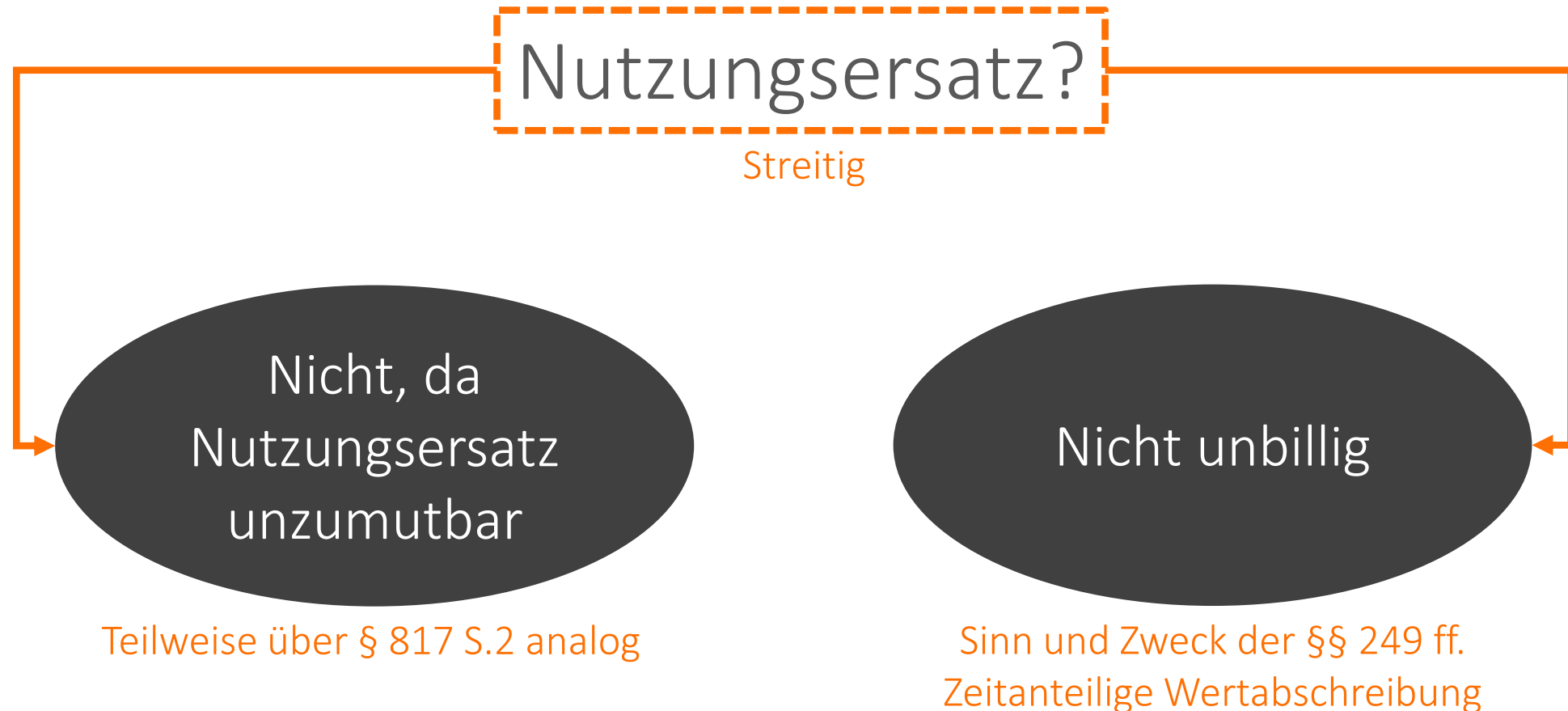
▶ Vorteilsanrechnung (Haftungsausfüllung)

Herausgabe des Fahrzeugs bei
Erstattung des Kaufpreises

Nutzungsersatz?

Bruttokaufpreis X gefahrene Kilometer/
Gesamtleistung

▶ Vorteilsanrechnung (Haftungsausfüllung)



▶ Haftung nach dem 22.9.2015 (VI-ZR 5/20)

Ad-hoc-Mitteilung des Herstellers



- Unwerturteil relativiert
- Kein schutzwürdiges Vertrauen!

 § 849

Ist wegen der Entziehung einer Sache der Wert oder wegen der Beschädigung einer Sache die Wertminderung zu ersetzen, so kann der Verletzte Zinsen des zu ersetzenden Betrags von dem Zeitpunkt an verlangen, welcher der Bestimmung des Wertes zugrunde gelegt wird.

▶ Sinn und Zweck der Vorschrift

§ 849



Pauschalierter Mindestbetrag für den Verlust der Nutzbarkeit einer Sache der später auch nicht nachgeholt werden kann.

Grds. ist jeder Sachverlust durch Delikt erfasst



Kein allg. deliktischer Zinsanspruch

▶ Anwendung beim Dieselaabgasskandal

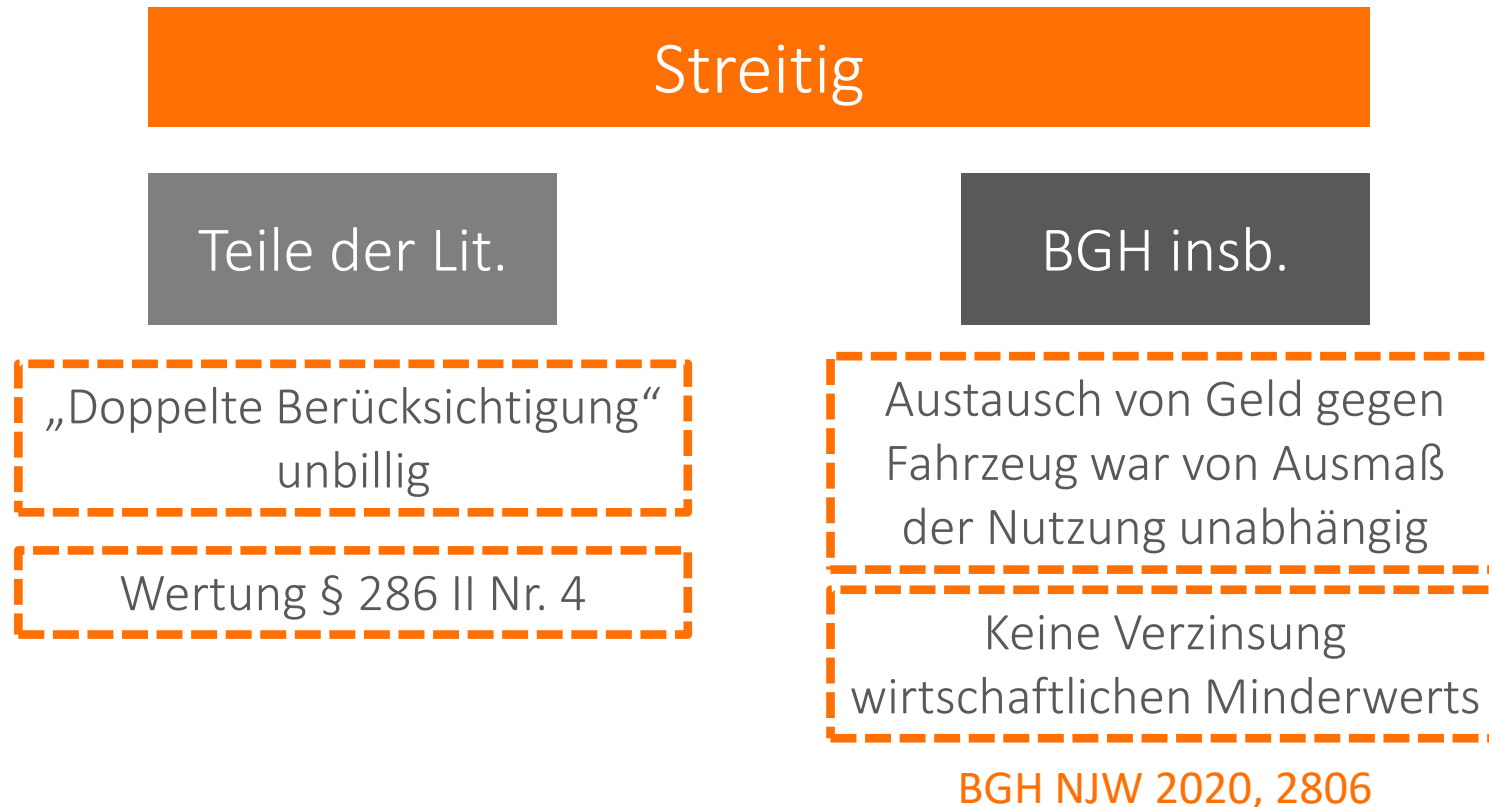
Hier voll nutzbare Gegenleistung erlangt

Gefahr der Betriebsuntersagung stand
Nutzung faktisch nicht entgegen

Möglichkeit der Nutzung kompensiert damit
den Geldnutzungsverlust

Wäre sonst eine nicht gerechtfertigte
Überkompensation

▶ Andere Wertung wegen Berücksichtigung der Nutzung im Rahmen der Vorteilsanrechnung?



▶ Was gilt es bzgl. der Prozesszinsen zu beachten?



 Leseempfehlung

NJW 2020, 2779!!

NJW 2020, 1924